

Zeile dieser §. sich ein Irrthum eingeschlichen hat. Es heißt in jener Zusammenstellung: „die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft worden.“ Dieses „nicht“ beruht aber auf einem Druckfehler. §. 40 d lautet: „Der Richter, welcher einen auf den Grund einer Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei.“ Ich habe hier zu bemerken, daß nach dem Worte „hat“ noch die Worte darin standen: „insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt.“ Diese Worte sind jedoch ebenfalls irthümlich hineingekommen und sind auch von der zweiten Kammer nicht mit angenommen worden, wogegen dieselbe die Ihnen vorgelesenen 4 §§. in der Maße, wie ich sie mitgetheilt habe, bewilligt und zum Kammerbeschlusse erhoben hat.

Vizepräsident v. Carlowitz: Dessen kann ich mich doch nicht erinnern, daß die in Ausfall gebrachten Worte: „insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt“ irthümlich hineingekommen seien. Es ist möglich, und ich muß auf den Herrn Referenten darin mich wohl verlassen, daß diese Worte in der zweiten Kammer abgelehnt worden waren, aber in Vorschlag sind sie gewiß gekommen.

Referent Domherr D. Günther: Sie sind allerdings in Vorschlag gekommen, aber es wurde in der Vereinigungsdeputation beschlossen, sie nicht mit aufzunehmen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium war es, welches diesen Vermittelungsvorschlag an die Hand gab, und schlug, da die Fassung noch nicht vorlag, vor, daß der Richter die erlittene Haft nur dann auf der Urkunde bemerken solle, wenn der Schuldner es verlangt, weil möglicherweise dem Schuldner daran liegen könnte, es nicht bekannt werden zu lassen, daß er in Haft gewesen. Es fand aber dieser Zusatz in der Vereinigungsdeputation von einigen Seiten Widerspruch. Er wurde zwar besprochen, aber schließlich wußte ich, als ich die Fassung übernahm, nicht, wohin der Beschluß gegangen sei, und so hatte ich diese Worte mit aufgenommen. Aus dem Protokoll der Vereinigungsdeputation habe ich jedoch inmittelst ersehen, daß ein Beschluß auf die Aufnahme dieser Worte nicht gefaßt ist, und so werden die Worte §. 40 d: „insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt“ wegzulassen sein.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich muß allerdings mit der Deputation stimmen und ich werde um dieser Worte willen das Gesetz nicht gefährden. Allein das muß ich denn doch bekennen, daß ich auf die Erhaltung dieser Worte in der Deputation einigen Werth gelegt habe und daß ich der Meinung gewesen bin, sie seien nicht unwichtig. Ich weiß zwar nicht, ob sie im Protokolle der Vereinigungsdeputation gestanden haben, es ist mir das Protokoll nicht mitgetheilt worden, da die Kammersitzung schon begonnen hatte, es spricht aber für diese Worte Manches. Zuvörderst das, daß es doch immer für den Schuldner unangenehm ist, wenn auf dem Documente bemerkt wird, daß er schon eine Zeit lang in Schuldhaft gewesen ist. Man glaubt zwar, es compensire sich dies dadurch, daß, wenn eine solche Bemerkung auf dem Documente stehe, er künftig nur noch so lange in Schuldhaft zu verbleiben haben wird, als an den zwei Jahren fehlt. Es

kann aber gleichwohl der Fall sein, daß er auf diesen Vortheil wenig Werth legt, zumal wenn er nur kurze Zeit in Haft gewesen, und lieber ein paar Wochen eintretenden Falls länger sitzen, als sich durch solch' eine Bemerkung schon im Voraus als schlechten Schuldner gebrandmarkt sehen will. Ich hätte daher allerdings gewünscht, daß es bei diesen Worten verbleibe, doch will ich das Gesetz deshalb nicht gefährden.

Referent Domherr D. Günther: Der Grund, der zuletzt die Deputation, wenigstens in ihrer Majorität, bestimmt hat, diese Worte nicht aufzunehmen, war folgender: Der Hauptgrund, weshalb auf der Urkunde bemerkt werden soll, ob und wie lange jemand auf dieselbe in Arrest gehalten worden ist, besteht darin, daß, wenn diese Urkunde an einen Andern übertragen wird, dieser zweite Inhaber wisse, daß er auf diese Urkunde entweder gar nicht, oder nicht volle zwei Jahre hindurch seinen Schuldner werde in Arrest halten können. Dieser Grund war es, der sich der Deputation insoweit als überwiegend darstellte, daß sie den Wegfall jener beschränkenden Worte beschloß.

Staatsminister v. Könnert: Der Herr Vizepräsident hat allerdings den Grund richtig angegeben, der das Ministerium zu dem Vorschlage bewogen hat, diese Worte aufzunehmen. Es hat aber auch der Herr Referent die Gegen Gründe angegeben, die das Ministerium durchaus nicht verkennen kann, und so hat das Ministerium es lediglich der geehrten Kammer überlassen wollen, wie sie darüber beschließen wolle. Auf Eines erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen, daß es nämlich, wenn diese Worte stehen bleiben, mit einem andern Satze des Gesetzes in einigem Widerspruche stehen würde. Eine andere Paragraphe sagt nämlich: „Es kann auf die Wohlthaten dieses Gesetzes nicht Verzicht geleistet werden.“ Wollte nun der Schuldner depreciiren, so leistet er insofern auf eine Wohlthat des Gesetzes Verzicht.

Fürst v. Schönburg: Mir scheint doch eine Unzuträglichkeit bei diesem Vorschlage zu sein, daß nämlich, wenn jemand im Auslande gesetzt würde, der dortige Richter hier keine Verbindlichkeit hätte, dies auf dem Wechsel zu bemerken, die hier fragliche Bestimmung also nicht in allen Fällen zur Ausführung kommen und es vom Zufalle abhängen würde, ob jemand im Inlande oder Auslande zuerst gesetzt worden sei.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es dem Gesetzgeber nur möglich ist, die Entscheidung von dergleichen Fragen für das Inland festzustellen, und daß, wenn diese Fragen im Auslande zur Sprache kommen, dann die Disposition der sächsischen Gesetze nicht berücksichtigt werden kann. Daß daraus alsdann, wenn die Geschäfte sich in das Inland zurückwenden, Unzuträglichkeiten entstehen können, ist wahr, aber freilich auch ebenso unvermeidlich, als es wahr ist.

Fürst v. Schönburg: Ich glaube aber, daß, da die Wechselgeschäfte sich weiterhin in die Welt erstrecken können, zu Vermeidung der angedeuteten Unzuträglichkeiten die möglichste Conformität mit dem Auslande beobachtet werden sollte.